II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68

KOM(87) 213 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Mai 1987)

(87/C 145/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf dem Markt für Fischereierzeugnisse stellen bestimmte Arten, die derzeit nicht unter eine gemeinschaftliche Interventionsregelung fallen, dennoch einen bedeutenden Anteil an der Erzeugung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft. Diese Arten sind für die Einkommen der betreffenden Erzeuger und für das allgemeine Marktgleichgewicht von größter Bedeutung.

Im Interesse einer größeren Marktstabilität ist es daher angebracht, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der betreffenden Erzeugnisse sowie der für sie geltenden unterschiedlichen Produktions- und Vermarktungsbedingungen einige dieser Arten in eine gemeinschaftliche Preisstützungsregelung einzubeziehen. Angesichts der regionalen Abstände zwischen den Preisen für diese Arten ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich, sie in die geltende Regelung über die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs an die Erzeugerorganisationen zu integrieren.

Unter diesen Umständen erscheint die Einführung einer Interventionsregelung angebracht, die auf der Anwendung eines von den Erzeugerorganisationen autonom festgesetzten Rücknahmepreises beruht. Es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, diesen Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen eine Pauschalbeihilfe für diejenigen Erzeugnisse zu gewähren, für die autonome Interventionsmaßnahmen getroffen worden sind.

Um die Erzeugerorganisationen zu einer besseren Anpassung ihres Angebots an die Marktnachfrage anzuhalten, ist eine angemessene finanzielle Mitverantwortung dieser Organisationen sowie eine Begrenzung der Erzeugnismengen vorzusehen, für die eine Pauschalbeihilfe gewährt werden kann.

Um die Vernichtung der aus dem Handel genommenen Fische soweit wie möglich zu vermeiden, ist die Möglichkeit vorzusehen, für bestimmte Mengen zurückgenommener Erzeugnisse eine Beihilfe für die Verarbeitung und Lagerung zum späteren Verbrauch zu gewähren.

Zwei Thunfischarten — der Weiße Thun und der Rote Thun — haben Vermarktungsmerkmale, die denen der anderen Arten, für die eine Pauschalbeihilfe gewährt wird, entsprechen; sie sind daher in diese Regelung einzubeziehen.

Die Gewährung der Pauschalbeihilfe ist von der Einhaltung gemeinsamer Vermarktungsnormen abhängig zu machen.

Die Entwicklung der Marktpreise könnte geeignete Maßnahmen erfordern, die zur Bildung weniger stark voneinander abweichender Preise in der Gemeinschaft beitragen. Es sollte daher die Möglichkeit vorgesehen werden, die Vergabe der Pauschalbeihilfe davon abhängig zu machen, daß die autonomen Rücknahmepreise ein Höchstniveau nicht überschreiten.

Führt die Anwendung dieser Pauschalbeihilfe zu einer Preisannäherung aufgrund geänderter Produktions- und Vermarktungsbedingungen für die betreffenden Arten, so sollte deren Einbeziehung in die Regelung über den finanziellen Ausgleich vorgesehen werden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen erweist es sich als notwendig, für bestimmte an Bord gefrorene Erzeugnisse die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung genauer zu fassen und die betreffende Regelung an die allgemeinen Grundsätze der übrigen gemeinschaftlichen Interventionsregelungen anzupassen.

Die Lage auf dem Thunfischmarkt ist vom Rhythmus der Anlandungen abhängig. Es empfiehlt sich daher, die Möglichkeit vorzusehen, unter bestimmten Voraussetzungen den Erzeugerorganisationen, die Maßnahmen zur Regelung des Angebots auf dem Gemeinschaftsmarkt ergreifen, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung zu gewähren.

Um auf dem Thunfischmarkt die Vermarktung einer homogenen Erzeugung zu rationalisieren, empfiehlt es sich, die an bestimmte Bedingungen geknüpfte Gewährung der Ausgleichsentschädigung den Erzeugerorganisationen vorzubehalten.

Um beurteilen zu können, ob die auf dem Gemeinschaftsmarkt herrschende Situation durch die Preisentwicklung auf dem Weltthunfischmarkt bedingt ist und somit die Zahlung der Ausgleichsentschädigung rechtfertigt, ist zu prüfen, ob die Ursache für den Preisrückgang in der Gemeinschaft der Rückgang der Einfuhrpreise ist.

Um einer anomalen Thunfischproduktionsentwicklung entgegenzuwirken, ist vorzusehen, daß sich der Entschädigungsbetrag proportional zur Entwicklung der Gemeinschaftserzeugung, die an die Konservenindustrie der Gemeinschaft geliefert wurde, im Vergleich zur Entwicklung des Gesamtthunfischverbrauchs dieser Industrie verringert.

Um Störungen der traditionellen Handelsströme zu vermeiden, sollten die Erzeugerorganisationen an der Finanzierung der Interventionen auf dem Gemeinschaftsmarkt beteiligt werden, falls ihre Erzeugung von auf diesem Markt angelandetem Thunfisch zunimmt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/86 (2), ist daher entsprechend zu ändern.

Das Tarifschema, das sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 ergibt, ist im Gemeinsamen Zolltarif enthalten; daher muß der Gemeinsame Zolltarif in der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates (3), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. . . . ./. ., geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 9 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird

   — im ersten Gedankenstrich der Wortlaut „in Anhang I Abschnitte A und D" durch „in Anhang I Abschnitte A und D sowie Anhang VI"

   — im zweiten Gedankenstrich der Wortlaut „die in Anhang I Abschnitte A und D nicht aufgeführt sind" durch „die weder in Anhang I Abschnitte A und D noch in Anhang VI aufgeführt sind"

   ersetzt.

2. Nach Artikel 14a wird folgender Artikel eingefügt:

   „Artikel 14b

   (1) Für die Erzeugnisse in Anhang VI gewähren die Mitgliedstaaten den Erzeugerorganisationen, die Interventionen nach Artikel 9 durchführen, eine Pauschalbeihilfe, sofern

   a) diese Erzeugerorganisationen vor Beginn des Wirtschaftjahrs einen Rücknahmepreis (nachstehend „autonomer Rücknahmepreis" genannt) festsetzen und mit einem Spielraum von höchstens 10 % nach unten und 5 % nach oben während des ganzen Wirtschaftsjahres anwenden, wobei dieser Preis jedoch 80 % des in den drei vorhergehenden Fischwirtschaftsjahren in dem Tätigkeitsgebiet der betreffenden Erzeugerorganisationen für die entsprechenden Erzeugnisgruppen festgestellten gewichteten Durchschnittspreises nicht überschreiten darf;

   b) die aus dem Handel genommenen Erzeugnisse den nach Artikel 2 erlassenen Normen entsprechen;

   c) die den angeschlossenen Erzeugern für die aus dem Handel genommenen Erzeugnisse gewährte Entschädigung dem autonomen Rücknahmepreis entspricht.

   (2) Die Pauschalbeihilfe darf nur für aus dem Handel genommene Mengen gewährt werden, die

   a) gemäß Artikel 5 Absatz 1 zum Verkauf angeboten wurden,

   b) vor der Rücknahme zu noch festzulegenden Bedingungen zum Verkauf angeboten wurden und

   c) — so abgesetzt werden, daß der normale Absatz der betreffenden Erzeugung nicht behindert wird,

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12.1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

oder

— verarbeitet und eingelagert werden. Als Verarbeitung im Sinne dieses Artikels gelten Tiefkühlung sowie Filetierung oder Zerlegung, bei gleichzeitiger Tiefkühlung.

(3) Die Pauschalbeihilfe wird für höchstens 10 % der gemäß Artikel 5 Absatz 1 zum Verkauf angebotenen Jahresmengen gewährt.

Die Gewährung der Pauschalbeihilfe kann davon abhängig gemacht werden, daß der autonome Rücknahmepreis ein im Verfahren nach Artikel 33 festgesetztes Höchstniveau nicht überschreitet.

(4) Die Höhe der Pauschalbeihilfe

a) für die Mengen nach Absatz 2 Buchstabe c) erster Gedankenstrich beträgt 75 % des im laufenden Wirtschaftsjahr angewandten Rücknahmepreises:

b) für die Mengen nach Absatz 2 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich darf 50 % des Niveaus nach Absatz 1 Buchstabe a) sowie die durchschnittlichen technischen Verarbeitungs- und Lagerungskosten des vorhergehenden Wirtschaftsjahres mit Ausnahme der Spitzenwerte nicht überschreiten.

(5) Die Höhe der Pauschalbeihilfe wird um den pauschal festgesetzten Wert der im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c) erster Gedankenstrich abgesetzten Erzeugnisse gesenkt.

(6) Die betreffenden Mitgliedstaaten führen eine Kontrollregelung ein, um sicherzustellen, daß die Erzeugnisse, für welche die Pauschalbeihilfe beantragt wird, beihilfeberechtigt sind.

Zum Zwecke der Kontrolle unterhalten die Pauschalbeihilfeempfänger eine Warenbuchführung, die noch festzulegenden Kriterien genügen muß. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission in noch zu bestimmenden Zeiträumen die in den Häfen bzw. auf den Märkten notierten Durchschnittspreise für die einzelnen Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen.

(7) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit nach Maßgabe der Preisannäherung der unter diesen Artikel fallenden Arten über deren Aufnahme in die Liste der Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt A.

(8) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen."

3. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Bei den in Anhang II und III aufgeführten Erzeugnissen kann eine Beihilfe für die private Lagerhaltung an Erzeugerorganisationen gewährt werden, die sich während des laufenden Wirtschaftsjahres bei der Erzeugung und Vermarktung an die Vorschriften des Artikels 5 Absatz 1 halten, sofern

a) die erzielten Durchschnittspreise für ein von den Erzeugerorganisationen verkauftes Erzeugnis während eines noch zu bestimmenden erheblichen Zeitraums

— für die Erzeugnisse des Anhangs II weniger als 85 % des Orientierungspreises gemäß Artikel 15 Absatz 1 betragen;

— für die Erzeugnisse des Anhangs III 90 % des in Artikel 17 Absatz 1 genannten gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen und

b) die festgestellte Preissituation voraussichtlich andauert.

(2) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung erstreckt sich nur auf Erzeugnisse,

— die von einem Mitglied der betreffenden Erzeugerorganisation gefangen, an Bord gefroren und in der Gemeinschaft angelandet wurden;

— deren Mengen 20 % der im gleichen Zeitraum der drei letzten Fischwirtschaftsjahre, die dem Wirtschaftsjahr der Beihilfegewährung vorausgehen, in der Gemeinschaft gemäß Artikel 5 verkauften Durchschnittsmengen des betreffenden Erzeugnisses nicht übersteigen. Die beihilfefähigen Mengen sind jedoch auf 20 % der im laufenden Zeitraum verkauften Mengen begrenzt;

— für die in noch zu bestimmender Weise nachgewiesen ist, daß es sich um Gemeinschaftserzeugnisse handelt;

— die für einen Mindestzeitraum eingelagert und wieder auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden.

(3) Die Höchstlagerdauer darf zwei Monate nicht überschreiten.

(4) Die Beihilfe für die private Lagerhaltung darf den Betrag der technischen Lagerhaltungskosten und der Zinsen nicht überschreiten.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Höhe der Beihilfe für die private Lagerhaltung, sowie die Bedingungen für deren Gewährung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen."

4. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Für die in Anhang III aufgeführten Thunfische wird jährlich ein gemeinschaftlicher Erzeugerpreis festgesetzt, der in der Gemeinschaft während des ganzen Wirtschaftsjahres gilt und sich nach Artikel 10 Absatz 2 errechnet.

(2) Der Rat setzt vor Beginn jedes Fischwirtschaftsjahres auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit den in Absatz 1 genannten gemeinschaftlichen Erzeugerpreis fest.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die monatlichen Durchschnittsnotierungen mit, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit genau bestimmten Handelseigenschaften und Ursprung in der Gemeinschaft festgestellt werden.

(4) Als repräsentativ im Sinne von Absatz 3 gelten die Märkte und Häfen der Mitgliedstaaten, über die ein erheblicher Teil der gemeinschaftlichen Thunfischerzeugung vermarktet wird.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die verschiedenen Arten, Größen und Aufmachungsformen von Thunfischen sowie das Verzeichnis der repräsentativen Märkte und Häfen im Sinne von Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 17a

(1) Bei den in Anhang III aufgeführten Erzeugnissen wird den Erzeugerorganisationen eine Entschädigung gewährt, wenn für einen noch zu bestimmenden Zeitraum festgestellt wird, daß gleichzeitig:

— sowohl der durchschnittliche Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt

— als auch der in Artikel 21 genannte Frei-Grenze-Preis, gegebenenfalls zuzüglich der auf diesen erhobenen Ausgleichsabgabe,

unter einer Auslösungsschwelle von 90 % des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises für das betreffende Erzeugnis liegen.

(2) Der Entschädigungsbetrag darf

— die Differenz zwischen der Auslöseschwelle und dem durchschnittlichen Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt,

— einen Pauschalbetrag von 10 % dieser Schwelle,

— für jede Erzeugerorganisation die Differenz dieser Schwelle und dem von dieser Erzeugerorganisation erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis

nicht überschreiten.

(3) Der Entschädigungsbetrag verringert sich proportional zum Anstieg der von den Gemeinschaftserzeugern an die Konservenindustrie der Gemeinschaft gelieferten Mengen im Vergleich zur Gesamtentwicklung der Thunfischverwendung durch diese Industrie.

Die Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem Anteil der Gemeinschaftserzeugung und der Gesamtversorgung des Gemeinschaftsmarktes stützt sich auf den Durchschnitt der Vermarktungsmengen in den letzten drei Fischwirtschaftsjahren, die dem Wirtschaftsjahr der Entschädigungsgewährung vorausgehen.

(4) a) Die Entschädigung wird den Erzeugerorganisationen für sämtliche Mengen gewährt, die während des betreffenden Zeitraums an die im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Konservenindustrie verkauft und geliefert wurden.

b) Der Entschädigungsbetrag verringert sich, wenn die von der Erzeugerorganisation auf dem Gemeinschaftsmarkt abgesetzte Gesamtmenge höher ist als die Gesamtmenge, die von ihren Mitgliedern im gleichen Zeitraum der drei letzten Fischwirtschaftsjahre, die dem Wirtschaftsjahr der Entschädigungsgewährung vorausgehen, dort abgesetzt wurde. Der auf die Entschädigung anzuwendende Abschlag entspricht dem Überschreitungssatz bei sämtlichen entschädigungsfähigen Mengen.

(5) Die Erzeugerorganisationen verteilen die gewährte Entschädigung an ihre Mitglieder im Verhältnis zu den von diesen erzeugten und gemäß Artikel 4 verkauften und gelieferten Mengen.

Ist der einer Erzeugerorganisation gewährte Entschädigungsbetrag gemäß Absatz 4 Buchstabe b) verringert worden, so zahlt diese ihren Mitgliedern einen diesem Abschlag entsprechenden Ausgleichsbetrag. Dieser Ausgleichsbetrag wird aus einem Fonds im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 finanziert.

(6) Die unter die Vorschriften des Artikels 14b fallenden Mengen kommen für die Ausgleichsentschädigung nicht in Betracht.

(7) Die gemäß Artikel 16 gewährten Beihilfen für die private Lagerhaltung werden bei den betreffenden Mengen von dem Entschädigungsbetrag abgezogen.

(8) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Entschädigungsgewährung fest.

(9) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel, insbesondere die Höhe der Entschädigung sowie die Bedingungen für deren Gewährung, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt."

5. In Artikel 19 Absatz 1 wird die Zahl „VI" durch die Zahl „VII" ersetzt.

6. In Artikel 26 Absatz 2 wird nach „14a" die Zahl „14b" eingefügt; die Zahl „17" wird durch „17a" ersetzt.

7. Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

Thunfische, frisch gekühlt oder gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs

Warenbezeichnung

A. *Arten*

1. Gelbflossenthun *(Thunnus Albacares)* mit einem Stückgewicht
   a) über 10 kg (1);
   b) bis zu 10 kg (1).
2. Weißer Thun *(Thunnus alalunga)* mit einem Stückgewicht
   a) über 10 kg (1);
   b) bis zu 10 kg (1).
3. Roter Thun *(Thunnus thynnus)*
4. Echter Bonito *(Euthynnus pelamis)*
5. Andere Arten

B. *Formen der Aufmachung*

1. ganz
2. ausgenommen, ohne Kiemen
3. andere (z. B. ohne Kopf)

(1) Die Gewichtsangaben beziehen sich auf ganze Erzeugnisse."

8. Nach Anhang V wird folgender Wortlaut eingefügt:

„ANHANG VI

	Warenbezeichnung
Frische oder gekühlte Erzeugnisse der Tarifstelle 03.01 B I des Gemeinsamen Zolltarifs	1. Pollack *(Pollachius pollachius)* 2. Franzosendorsch *(Trisopterus luscus)* 3. Blauer Wittling *(Micromesistius poutassou)* 4. Gelbstriemen *(Boops boops)* 5. Laxierfisch *(Spicara spp.)* 6. Meeraal *(Conger conger)* 7. Knurrhahn *(Trigla spp.)* 8. Scharbe *(Limanda limanda)* 9. Limande *(Microstomus kitt)* 10. Stöcker *(Trachurus trachurus und Trachurus mediterraneus)* 11. Meeräsche *(Mugil spp.)* 12. Rochen *(Raja spp.)* 13. Roter Thun *(Thunnus Thynnus)* 14. Weißer Thun *(Thunnus alalunga)*"

9. Anhang VI wird zu Anhang VII.

10. Die Tarifstelle 03.01 B I c) im neuen Anhang VII (Kapitel 3 des Gemeinsamen Zolltarifs) erhält folgende Fassung:

„Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.01 *(Fortsetzung)*	B. I. c) Thunfische *(Thunnus spp.* und *Euthynnus spp.):*		
	1. zum Industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 (a):		
	aa) ganz:		
	11. Gelbflossenthun *(Thunnus albacares):*		
	aaa) mit einem Stückgewicht über 10 kg	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	bbb) andere	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	22. Weißer Thun *(Thunnus alalunga)*	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	33. andere		
	aaa) Echter Bonito *(Euthynnus pelamis)*	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	bbb) nichtgenannte	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	bb) ausgenommen, ohne Kiemen:		
	11. Gelbflossenthun *(Thunnus albacares):*		
	aaa) mit einem Stückgewicht über 10 kg	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	bbb) andere	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	22. Weißer Thun *(Thunnus alalunga)*	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	33. andere		
	aaa) Echter Bonito *(Euthynnus pelamis)*	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	bbb) nichtgenannte	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	cc) andere (z. B. ‚ohne Kopf'):		
	11. Gelbflossenthun *(Thunnus albacares):*		
	aaa) mit einem Stückgewicht über 10 kg	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	bbb) andere	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	22. Weißer Thun *(Thunnus alalunga)*	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	33. andere		
	aaa) Echter Bonito *(Eythynnus pelamis)*	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	bbb) nichtgenannte	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	2. andere	25 (c)	22 (c) (d)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

(c) Unter der Bedingung der Erhaltung des Referenzpreises. Falls der Referenzpreis nicht eingehalten wird, ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vorgesehen.

(d) Zollfreiheit für Thunfische für die Konservenindustrie, im Rahmen eines von den zuständigen Behörden zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 30 000 Tonnen unter der Einhaltung des Referenzpreises. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt außerdem den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen."

11. Anhang VII wird zu Anhang VIII.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1196/76 (1) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Jedoch gilt Artikel 1 Nr. 10 ab dem einundzwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1976, S. 1.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
KOMMISSION

KOM/A/586

PASSBILD
(VORGESCHRIEBEN)

BEWERBUNGSFRAGEBOGEN

(mit schwarzer Tinte in Druckbuchstaben auszufüllen)

1. Familienname (1): Vornamen:

.....

2. Anschrift:

Straße: ..... Nr. .....

Postleitzahl: ..... Ort: ..... Land: .....

Telefonnummer:
privat: .....
Büro: .....

3. Geburtsdatum: .....

4. Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

5. Derzeitige Staatsangehörigkeit (bei Besitz von zwei Staatsangehörigkeiten sind beide anzugeben):

.....

6. Beantragen Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze? ☐ JA ☐ NEIN
Wenn ja, geben Sie Grund und Zeitraum an (genaue Daten) und fügen Sie die erforderlichen Belege bei (vgl. Bekanntgabe des Auswahlverfahrens)

☐ Versorgung eines oder mehrerer Kleinkinder von ..... bis .....
von ..... bis .....

☐ Grundwehrdienst oder obligatorischer Ersatzdienst von ..... bis .....

☐ Körperbehinderung

☐ Bereits Beamter oder Bediensteter der EG von ..... bis .....

7. Wenn Sie bereits als Beamter oder Bediensteter der EG arbeiten oder gearbeitet haben, machen Sie bitte folgende Angaben:

Organ: Kommission/Rat/Parlament/Gerichtshof/WSA .....

Dienstrechtliche Stellung: Beamter auf Lebenszeit/Bediensteter auf Zeit/Hilfskraft/örtl. Bediensteter .....

Besoldungsgruppe: ..... seit: ..... Personal-Nr.: .....

8. SPRACHKENNTNISSE:
Setzen Sie in das entsprechende Kästchen:
1 für die Mutter- bzw. Hauptsprache,
2 für die in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens geforderte Zweitsprache,
3 für weitere Fremdsprachen, die Sie beherrschen.

Deutsch	Englisch	Dänisch	Spanisch	Französisch	Griechisch	Italienisch	Niederländisch	Portugiesisch	Sonstige (bitte angeben)

9. In welcher Zeitung oder Zeitschrift haben Sie die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens gelesen?

.....

(1) WICHTIG: Ihre Bewerbung wird unter diesem Namen registriert; geben Sie im Schriftverkehr jeweils diesen Namen sowie die Nummer des Auswahlverfahrens an. Sind die Zeugnisse oder Diplome, die Sie diesem Bewerbungsfragebogen beifügen, auf einen anderen Namen ausgestellt (z. B. Mädchenname), so geben Sie diesen bitte hier an: .....

10. AUSBILDUNGSGANG (einfache Fotokopien der Diplome sind beizufügen):

A. Primarschule, Sekundarschule, Mittlere Schulbildung oder Lehrlingsausbildung

Name der Lehranstalt (Stadt/Land)	Schul- bzw. Ausbildungsjahre		Erlangte Zeugnisse und Diplome (mit Angabe der offiziellen Ausbildungsdauer und der Hauptfächer)
	von	bis (1)	

B. Hochschulstudium

Universität oder Hochschule (Stadt/Land)	Studienjahre		Erlangte Diplome und akademische Titel (mit Angabe der offiziellen Studiendauer und der Fachrichtung)
	von	bis (1)	

C. Aufbaustudium

Universität/Institut (Stadt/Land)	Studienjahre		Erlangte Diplome und akademische Titel
	von	bis (1)	

(1) Bitte Datum der Erlangung des Diploms (Monat, Jahr) angeben.

11. Veröffentlichungen:

.....

.....

.....

12. Bürotechnische Kenntnisse:

	JA	NEIN	Wenn ja, Schnelligkeit angeben:
Maschinenschreiben:	☐	☐	.....
Textverarbeitung:	☐	☐	.....

Art der Tastatur: AZERTY / QUERTY / QUERTZ / QZERTY .....

13. BERUFSERFAHRUNG:

Geben Sie die Stelle(n), die Sie bisher innegehabt haben, sowie sämtliche anderweitig erworbenen Erfahrungen an:

1. Derzeitige oder letzte Stelle					2. Vorherige Stelle				
Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt		Dauer		Dauer in Monaten	Brutto-monatsgehalt	
von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt	von	bis		Anfangs-gehalt	Letztes Gehalt
...../...../.....	...../...../.....	.....	.....	.....	...../...../.....	...../...../.....	.....	.....	.....
Genaue Berufsbezeichnung:					Genaue Berufsbezeichnung:				
Name und Anschrift des Arbeitgebers:					Name und Anschrift des Arbeitgebers:				
Beschreibung der Tätigkeit:					Beschreibung der Tätigkeit:				
Kündigungsgründe:					Kündigungsgründe:				

Frühere Stellen:

3. Name und Anschrift des Arbeitgebers: .....
..... von ...../...../..... bis ...../...../..... Dauer in Monaten: .....
Beschreibung der Tätigkeit: .....
.....
Kündigungsgründe: .....

4. Name und Anschrift des Arbeitgebers: .....
..... von ...../...../..... bis ...../...../..... Dauer in Monaten: .....
Beschreibung der Tätigkeit: .....
.....
Kündigungsgründe: .....

Erforderlichenfalls sind zusätzliche Blätter zu verwenden.

14. Kündigungsfrist bei Ihrer derzeitigen Stelle: .....

15. Welchen Dienstort würden Sie bevorzugen?

☐ Brüssel ☐ Luxemburg

16. Haben Sie schon an Auswahlverfahren der Europäischen Gemeinschaften teilgenommen? ☐ JA ☐ NEIN
Wenn ja, an welchen? .....

17. **Längere** Auslandsaufenthalte (besuchte Länder, Jahre, Gründe):

.....

.....

.....

.....

18. Außerberufliche soziale und sportliche Tätigkeiten und Fähigkeiten:

.....

.....

.....

.....

19. Haben Sie eine körperliche Behinderung, die Ihnen die Teilnahme an den Prüfungen erschweren könnte? ☐ JA ☐ NEIN
Wenn ja, machen Sie bitte nähere Angaben (um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, entsprechende Vorkehrungen zu treffen):

.....

.....

20. Name, Anschrift und Telefonnummer der bei Abwesenheit zu benachrichtigenden Personen: .....

.....

21. Vorstrafen und Disziplinarstrafen: .....

.....

ERKLÄRUNG

Ich, der (die) Unterzeichnete, ..., erkläre ehrenwörtlich, daß die Angaben in diesem Bewerbungsfragebogen wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Ich erkläre weiterhin ehrenwörtlich, daß ich die folgenden Bedingungen erfülle:

i) Ich bin Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats und besitze die bürgerlichen Ehrenrechte.

ii) Ich bin meinen Verpflichtungen aus den für mich geltenden Wehrgesetzen nachgekommen.

iii) Ich genüge den für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendigen sittlichen Anforderungen.

Ich verpflichte mich, die die Angaben unter den Punkten i), ii) und iii) betreffenden Belege auf Verlangen vorzulegen, und bin mir bewußt, daß andernfalls diese Bewerbung für ungültig erklärt werden kann.

Ich bin bereit, mich der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zum Nachweis meiner körperlichen Eignung für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit zu unterziehen.

Datum und Unterschrift: .....

BITTE NICHT DIE UNTERSCHRIFT VERGESSEN

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generaldirektion
Personal und Verwaltung

Personaldirektion

↓ Vom Bewerber auszufüllen

(Name) .....

(Straße/Hausnr.) .....

(Plz/Ort) .....

(Land) .....

Von der Verwaltung auszufüllen

Empfangsbestätigung des Bewerbungsfragebogens
für das Auswahlverfahren KOM/A/586

HINWEIS: Fotokopien von Zeugnissen, Diplomen oder sonstigen Nachweisen beruflicher Befähigung und Erfahrung sind — falls sie noch nicht vorliegen — spätestens bis *1. Juli 1987* vorzugsweise per Einschreiben unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens einzusenden.

